



**Des Hochwürdigst- und Durchlächtigsten Fürsten/ und
Herrn/ Herrn Clementis Augusti Bischoffen zu Paderborn/
und Münster/ Probst zu Alten Oettingen/ in Ober- und
Nieder Bäyern/auch der Oberen ...**

Clemens August <I., Köln, Erzbischof>

Paderborn, 1721

VD18 10901310

XVII. Wie der Kläger/ und sein Anwald/ auch der Beklagter auff den
angesetzten ersten Termin in Recht erscheinen/ und handeln soll.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-65204](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-65204)

declaratio poenæ eventualiter anzuhengen / sondern auch die arctiores wegen nicht beschehener partition ohne ferner anruffen außgefolget werden sollen.

II. Auff den Gegen-Fall aber / da die Exceptiones vor erheblich / und relevant geachtet würden / soll darauff der Kläger ad replicandum per interlocutoriam zugelassen / oder auch ihm von Ampts wegen / da er dazu keine Zeit gebetten / ein gewisser Termin, umb mit der probation zu verfahren / bestimmet / über die Replic aber keine fernere Schrift / oder Handlung / doch salvo Judicis arbitrio, verstatet werden.

TITULUS XVII.

Wie der Kläger / oder sein Anwalt / auch der Beklagter auff den angeetzten ersten Termin in Recht erscheinen / und handelen soll.

I.

So viel demnach den ersten in außgangener Ladung anbestimmbten Tag belangt / soll darauff der Kläger selbst / oder durch einen auß den geschwohrnen Procuratoren erscheinen.

2. Und

2. Und wan der Kläger selbst kombt / soll er zu Fundirung des Gerichts-Zwangs die außgange- ne Lohdung / Mandat, oder Process mit ihrer Execution einbringen / sich auff die übergebene Klage referiren / und des Citirten erscheinen / wie auch Handlung vernehmen.

3. Wan er auch selbst nicht / sondern durch einen Anwald allein erscheinet / soll derselbe Anwald sein Mandatum Procuratorium, wan es bey Außziehung der Processen nicht exhibirt / neben obbestimbter Lohdungs-Execution einlegen / vorbringen / und daneben gleichmäsig / wie jetz gesagt / verfahren.

4. Es soll auch Kläger alsdan die brieffliche Documenta, und andere Probatorien / die er der Supplic pro processibus beygelegt / an statt des Beweises repetiren / und deren Documenten Recognition bitten.

5. Hätte aber der Kläger bey Außziehung der Processen keine Documenta beygelegt / soll ihm dasselbe allnoch auff diesen Termin zu thuen / oder sich sonsten in andere Wege mit dem Beweis thumb gefast zu machen / frey stehen / er kan auch solches alles / biß Beklagter mit seiner Verantwortung einkommen / dahin auff den zweyten Termin verschieben. 6.

6. Dagegen soll Beklagter / oder dessen mit gnugsahmer Vollmacht erscheinender Procurator, wan er exceptionem fori declinatoriam beständig einzutwenden hätte / dieselbe abgesondert / übergeben / oder da selbe nicht verhanden / sondern andere dilatoria, oder peremptoria exceptiones vorgebracht werden wolten / selbige præcisè alle sämbtlich mit einander auff einmahl schrift- oder mündlich vorbringen / mit dem Anhang / so jemand deren eine / oder mehr / oder sie alle unterlassen würde / daß ihm hernacher der weg solches zu thuen / oder vorzubringen benommen seyn solle.

7. Dabeneben soll Beklagter auch in eodem primo termino auff die Klage / vorgebrachter verzöglicher exceptionum ungeachtet / haubtsächliche verantwortung denen Exceptionibus eventualiter annectiren / auch bey deren Exhibition oretenus litem ineuntem contestiren.

8. Es soll aber Beklagter / wan exceptio fori declinatoria eingewandt / vor Erörterung solches puncti sich in der Haubtsache einzulassen nicht verbunden seyn.

9. Massen dan auch solche eventual haubtsächliche Handlung / wan die Exceptiones erheblich befunden werden / ganz unnachtheilig seyn sollen.

10.

10. Bürde der Beklagter wegen Wichtig- und Weitläufftigkeit der Sachen über angewandte Mühe / und Fleiß mit der haubtsächlicher Handlung nicht fertig werden können / solle ihme solches zu entschuldigen / und prorogationem termini, doch ohne gefehrde zu bitten / erlaubt seyn / jedoch solcher gestalt / daß er die Ursache solcher prorogation nach Erkändtnüs unsers Hoff-Richters / und Assessoren endlich zu bethewren / erbietig / und gefast sey.

11. Die Verantwortung in der Haupt-Sache soll kurz / nervosè, und deutlich / auch unterschiedlich / und klar / ob / und warumb das Factum anders / als vom Kläger vorgebracht / und wie es sich eigentlich verhalte / specificè, und auff jeden Punct mit allen seinen Umständen vorgebracht werden / daß also nicht nöhtig / articulos peremptoriales, elisivos, und andere dergleichen / als welche allerdings außershalb der Satz-Articulen / und Probatorialen in dem Reichs-Abschiede de Anno 1654. und dieser unser Constitution wegen Aufhalt der Sachen / welcher dadurch vielfältig causirt wird, cassirt / und abgeschaffet seyn / zu übergeben.

12. Dafern Kläger in Extrahirung der Proceffen

3

sen

sen alsbald seine habende Documenta / Verträge / letzten Willen / und andere Probatoria beygelegt / und dieselbe dem Beklagten in authentica Copia insinuirt / soll er auch auff dieselbe in diesem ersten Termin die Nohturfft zu verhandelen / schuldig seyn.

13. Wo aber Kläger solche Urkunden in hoc primo termino erst einbrächte / kan der Beklagter Abschrift / und Zeit dargegen zu handelen / bitten / soll gleichwohl auff die Klage zu antworten / schuldig seyn / auch in puncto recognitionis auff des Klägers erfordern / recognoscendo, vel diffitendo, unter gewöhnlichem Präjudiz / und Straffe sich vernehmen lassen.

14. Da auch Beklagter den Klägern zu reconveniren gemeinet / soll er dasselbe in diesem Termin thuen.

15. Was nuhn der Beklagter solcher gestalt eingebracht / das soll dem Klägeren communicirt werden / umb dargegen seine Nohturfft zu exhibiren.

TITU-